

AZ: -01.2- Frau Engel

Drucksache Nr.: 0271/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	09.07.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.07.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bergmann Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen: Zentrale
Stelle Rettungsdienst Anstalt
öffentlichen Rechts, hier: Änderung der
Organisationssatzung**

A n t r a g:

Der anliegenden Neufassung des § 9 Abs. 4 der Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (ZSR AÖR) ist ein durch alle Rettungsdienstträger (die Kreise und kreisfreien Städte) im Land Schleswig-Holstein zum 01.01.2022 errichtetes Kommunalunternehmen im Bereich des Rettungsdienstes.

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 106 a Absatz 2 GO eine Organisationssatzung aufzustellen. Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 der Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Änderung der Organisationssatzung der ZSR AÖR. Für einige Aspekte ist nach § 9 Absatz 4 und 5 zusätzlich die Zustimmung aller Träger vorgesehen.

Aufgrund einer Anpassung der Aufgaben der ZSR AÖR ist eine Änderung der Organisationssatzung notwendig. Durch die geplante Anpassung zur Beschlussfassung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie der Ergebnisverwendung kann darüber hinaus eine Effizienzsteigerung in den Verwaltungsprozessen erzielt werden. Bislang erfordert die Organisationssatzung eine doppelte Bestätigung sowohl durch den Verwaltungsrat als auch durch die Gemeindevertretungen der Rettungsdienstträger. Da jedoch bereits alle Träger einen verantwortlichen Vertreter im Verwaltungsrat stellen, ist der Mehraufwand vermeidbar. Die Zuleitung der fünfjährigen Finanzplanung und des Wirtschaftsplanes an die Gemeindevertretung vor Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß § 13 Absatz 1 der Organisationssatzung sowie § 16 Absatz 2 KUVO bleibt davon unberührt, es soll zukünftig jedoch lediglich eine Kenntnisnahme erfolgen.

Eine Zustimmung der Stadt Neumünster zur Änderung der Satzung ist erforderlich, weil nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 der bestehenden Organisationssatzung die Entscheidung über die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger bedarf und die nun vorgesehene Aufhebung dieser Regelung nach § 9 Abs. 5 der Organisationssatzung ebenfalls der Zustimmung aller Träger bedarf.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 7. Mai 2024 beschlossen, den Namen der AÖR von „Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts“ hin zu „Zentrale Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein“ zu ändern. Damit einhergehend wird die Kurzbezeichnung von ZSR AÖR auf ZSR.SH geändert.

Nähere Informationen zu den Änderungen können der anliegenden Organisationssatzung entnommen werden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind im Änderungsmodus farblich kenntlich gemacht.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Neufassung der Satzung der Zentrale Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein